Römisch-Katholische
Kirche im Aargau

Kirchenrat

Einschreiben
Kirchenpflege der Röm.-Kath.
Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi
Herr Daniel Ric
Bahnhofstrasse 4d
5300 Turgi

Aarau, 1. Juli 2021

Rechtsverweigerungsbeschwerde – Verfügung des Kirchenrats vom 24. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Ric
Sehr geehrte Herren

Im Auftrag des Kirchenrats der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau erhalten Sie nachfolgende Verfügung.

Sachverhalt

Mit Brief vom 11. Mai 2021 adressierten vier Delegierte der Initiativgruppe Gebenstorf-Turgi eine Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Kirchenrat der Landeskirche Aargau. Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 vom Eingang der Beschwerde und vom Stand der Dinge Kenntnis genommen. In der Beschwerde wird der Sachverhalt folgendermassen festgestellt:

Die Initiativgruppe hatte rechtzeitig und mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften der Kirchgemeindeversammlung (KGV) vom 24. November 2020 beantragt, dass die Anzahl Kirchenpflegemitglieder ab sofort auf 8 festzusetzen sei und bei Annahme zur Vervollständigung der Kirchenpflege vier Kandidaten zu wählen (1 Ersatz für den austretenden Clemens Frei und die dann noch fehlenden 3). Coronabedingt wurde die KGV kurzfristig verschoben und dann durch die Urnenabstimmung vom 24. Januar 2021 ersetzt.

An dieser Abstimmung waren die Stimmberechtigten der Empfehlung der Initiativgruppe gefolgt und haben mit grosser Mehrheit (230 : 138 Stimmen) der Festlegung auf acht Mitglieder zugestimmt. Sie waren ihrer Empfehlung auch gefolgt und haben sowohl das Protokoll und die Rechnung 2019 als auch das Budget 2021 abgelehnt. Das machte eine zweite Urnenabstimmung erforderlich, die am 2. Mai 2021 stattgefunden hat. Für diese zweite Urnenabstimmung hat die Initiativgruppe am 3. Februar 2021 das Traktandum der Ergänzungswahl wiederholt und die drei von der Initiativgruppe vorgeschlagenen Kandidaten namentlich genannt und vorsorglich deren Unterschriften zur Wahlannahme eingeholt. An der zweiten Urnenabstimmung wurde lediglich über das Protokoll und die Rechnung 2019 sowie das Budget 2021 abgestimmt und alles mit grosser Mehrheit abgelehnt. Das Traktandum der Ergänzungswahl hat die Kirchenpflege nicht aufgenommen. Gegen dieses Vorgehen der Kirchenpflege reichte die Initiativgruppe Rechtsverweigerungsbeschwerde ein.

Die Initiativgruppe begründet ihre Beschwerde wie folgt und beantragt, die Kirchenpflege Gebenstorf-Turgi anzuhalten, die Ergänzungswahl gemäss Traktandeneingaben der Initiativgruppe vom 12. August 2020 und 3. Februar 2021 bis spätestens 10. Juli 2021 durchzuführen:

1. Das Organisationsstatut der Aargauischen Landeskirche (OS) regelt im Art. 31 die Kompetenz der Kirchgemeinde, die Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege selber zu bestimmen – ohne Terminierung. Dieses Recht hat die Kirchgemeinde am 24. Januar 2021 erfolgreich wahrgenommen – es wurde keine Beschwerde eingereicht – somit ist die «Festlegung auf 8 Mitglieder ab sofort» in Rechtskraft erwachsen.
2. Im Art. 24 Absatz 3 lit. a) sieht das OS eine Ersatz- und Ergänzungswahl von Kirchenpflegemitgliedern «während einer laufenden Amtsperiode» ausdrücklich vor. Sie ist weder auf den Beginn einer Amtszeit beschränkt, noch gibt es sonst eine zeitliche Vorgabe. Sie ist also jederzeit möglich.
3. Das bedeutet: Der Termin muss/kann jeweils vom Antragsteller, also von der Initiativgruppe, festgelegt werden. Das wurde mit der Formulierung ab sofort in der Traktandeneingabe zur Festlegung auf 8 Kirchenpflege-Mitglieder so gemacht.
4. Denn wenn eine Erhöhung während einer Amtsperiode jederzeit möglich ist, entbehrt es jeglicher Logik, müsste man mit der Umsetzung noch Jahre bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl warten, wie die Kirchenpflege argumentiert.
5. Im Gegensatz zu Gesamterneuerungswahlen müssen Ersatz- und Ergänzungswahlen immer an einer Kirchgemeindeversammlung stattfinden. Gesamterneuerungswahlen wären deshalb auch der falsche Rahmen für eine Ergänzungswahl.

Mit Verfügung vom 19. Mai 2021 wurde die Kirchenpflege aufgefordert, bis zum 3. Juni 2021 zur Rechtsverweigerungsbeschwerde Stellung zu nehmen und die einschlägigen Akten einzureichen. Trotz Mahnung und nochmaliger Fristansetzung mit Schreiben vom 9. Juni 2021 bis zum 18. Juni 2021 ging bis zum Entscheid des Kirchenrates keine Stellungnahme der Kirchenpflege ein.

Erwägungen

Gemäss Art. 30 Abs. 5 OS können 20 oder mehr Stimmberechtigte verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Kirchgemeindeversammlung gesetzt wird. Von diesem Recht machte die Initiativgruppe aus Gebenstorf-Turgi Gebrauch, indem am 12. August 2020 eine Eingabe mit folgendem Antrag eingereicht wurde:

«Die Kirchgemeindeversammlung möge zustimmen, die Anzahl Kirchenpflege-Mitglieder (inkl. Gemeindeleiter) ab sofort auf 8 festzulegen.»

Die notwendigen Unterschriften wurden beigebracht. Gemäss Art. 31 lit. a) OS obliegt der Entscheid über die Mitgliederzahl der Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung. Über das Begehren kann somit an einer Kirchgemeindeversammlung – oder im Falle der ausserordentlichen Corona-Situation ausnahmsweise an einer Urnenabstimmung – entschieden werden. Sowohl die Eingabe als auch die Gültigkeit derselben wurden von der Kirchenpflege Gebenstorf-Turgi nicht bestritten. Es steht zweifelsfrei und unbestritten fest, dass in der Eingabe der Initiativgruppe vom 12. August 2020 zur Erhöhung der Anzahl Kirchenpflege-Mitglieder eine sofortige Erhöhung beantragt wurde.

Im Abstimmungsbüchlein zur Urnenabstimmung vom 24. Januar 2021 wurde die Erhöhung der Anzahl Kirchenpflegemitglieder traktandiert. Die Kirchenpflege liess jedoch beim Antrag an die Stimmberechtigten den Zusatz «ab sofort» weg und schrieb in den Erläuterungen, dass eine Wahl von 8 Kirchenpflegern für die neue Wahlperiode (2023-2026) stattfände.

Dieser Sachverhalt ist insofern nicht falsch, als im Falle der Annahme des Begehrens für die neue Wahlperiode tatsächlich 8 Sitze in der Kirchenpflege zu besetzen wären. Was nicht explizit steht ist, dass in der Eingabe der Initiativgruppe die Erhöhung «ab sofort» zu erfolgen hat.

Die Stimmberechtigten hiessen in der Folge den Antrag um Erhöhung der Kirchenpflegesitze mit 230 Ja zu 138 Nein-Stimmen gut.

Mit der unbestrittenen Zustimmung zum Begehren auf Erhöhung der Sitze in der Kirchenpflege sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses drei Vakanzen entstanden: Vier Sitze sind aktuell besetzt, die Pfarreileitung, die gemäss Art. 34 Abs. 1 von Amtes wegen der Kirchenpflege angehört, ist vakant; somit verbleiben bei der neuen Gesamtzahl von 8 Mitglieder drei Vakanzen. Diese müssen innert nützlicher Frist besetzt sein. Gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. a) OS erfolgen Ersatz- und Ergänzungswahlen in die Kirchenpflege während der Amtsperiode in der Kirchgemeindeversammlung.

Es geht aus dem Initiativtext klar hervor, dass die Absicht der Initiativgruppe darin bestand, die Erhöhung so rasch wie möglich zu realisieren und nicht erst auf die Gesamterneuerungswahlen Ende 2022 für die neue Amtsperiode 2023-2026 hin. Hierzu ist im Begehren unmissverständlich der Zusatz zur Erhöhung der Sitze mit «ab sofort» bezeichnet, also nicht erst auf eine neue Amtsperiode hin, sondern so bald wie möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die im Begehren der Initiativgruppe formulierte Absicht, die Erhöhung so bald wie möglich zu realisieren, den Stimmberechtigten aufgrund der besonderen Situation in der Kirchgemeinde und den im Abstimmungskampf breit gestreuten Informationen bekannt war. Gemäss den gültigen Rechtsnormen hat die Kirchenpflege aktuell folglich aus acht Mitgliedern zu bestehen. Die Vakanz ist offenkundig und damit ist die Kirchenpflege gehalten, zeitnah Ersatzwahlen anzuordnen. Die Weigerung der Kirchenpflege, die Ergänzungswahlen anzusetzen, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Der Kirchenrat ist deshalb gehalten, eine angemessene Frist zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung bzw. im Falle des Andauerns der Corona-Massnahmen zur Durchführung einer Urnenabstimmung anzusetzen.

Gemäss Art. 30 Abs. 3 OS sind mindestens 14 Tage vor einer Kirchgemeindeversammlung die Traktanden öffentlich bekannt zu machen und die für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Unterlagen öffentlich aufzulegen. Bedingt durch das Wahlgeschäft ist eine längere Vorlaufzeit angebracht. In der Eingabe der Initiativgruppe wurden der Kirchenpflege Gebenstorf-Turgi bereits drei Kandidaten vorgeschlagen. Es darf somit als realistisch betrachtet werden, die Ergänzungswahlen bis spätestens am 30. September 2021 durchführen zu können.

Nach Rechtskraft der Wahlgeschäfte sind die neuen Mitglieder ins Amt zu nehmen.

Verfügung

Der Kirchenrat heisst die Rechtsverweigerungsbeschwerde teilweise gut und ordnet die Durchführung der Ergänzungswahl mit Amtsantritt ab Rechtskraft für drei zusätzliche Mitglieder der Kirchenpflege Gebenstorf-Turgi bis **spätestens am 30. September 2021** an.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diese Verfügung kann innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Rekursgericht der Römisch-Katholischen Landeskirche, Feerstrasse 8, 5000 Aarau, Beschwerde eingereicht werden.
2. Die Beschwerde muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
   a) anzugeben, wie das Rekursgericht entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.

Freundliche Grüsse

Luc Humbel
Kirchenratspräsident

Marcel Notter
Generalsekretär

Geht an:

- Kirchgemeinde Gebenstorf Turgi
- Vier Vertreter der Initiativgruppe, als Absender der Rechtsverweigerungsbeschwerde